

Kein Adieu ohne Ansage

Warum Bossing noch keine fristlose Kündigung rechtfertigt

Jürgen Evers, Bremen

Bezeichnet der Filialdirektor einen Vertreter als Lügner und droht er diesem an, ihn zu ruinieren, so berechtigt dies den Vertreter nach einem Urteil des OLG Stuttgart nur nach erfolgloser Abmahnung zur Kündigung aus wichtigem Grund. Kündigt der Vertreter in diesem Fall fristlos, kann der Versicherer ohne Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein.

Dem am 29. April 2008 verkündeten Urteil des OLG Stuttgart (Az.: 10 U 233/07) lag fol-

gender Sachverhalt zugrunde: Ein Filialdirektor hatte in einem Telefonat mit einem Versicherungsvertreter versucht, diesen zur Rücknahme seiner ordentlichen Kündigung zu veranlassen. Als der Vertreter erklärt hatte, an der Kündigung festzuhalten, geriet der Filialdirektor derart in Rage, dass er gegenüber dem Vertreter äußerte: „Sie lügen doch, wenn Sie das Maul aufmachen. Ich werde Sie fertigmachen, ich werde Sie ruinieren, Sie können schon ein-

mal ein Konto eröffnen, um Ihren Anwalt bezahlen zu können.“

Kündigung auf Kündigung

Der Vertreter selbst nahm diese Äußerung zum Anlass, aus wichtigem Grund zu kündigen. Knapp einen Monat später beantwortete der Versicherer die Kündigung mit einer seinerseits ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung. Anschließend erhob er Klage, um feststellen zu lassen, dass der Vertretervertrag durch die fristlose Kündigung des Vertreters nicht beendet worden sei. Das Landgericht gab der Klage statt, weil es die Äußerungen als erwiesen ansah. Das Oberlandesgericht folgte der

Die besten Themen verpasst?



Nebenberufler: In der Ära des Vermittlergesetzes 5/07



bAV: Offene Türen bei kleinen Unternehmen 6/07



Ausländer im Vertrieb 1/08



Außendienst: Sie schlugen und sie küssten ihn 2/08



Das Geschäft mit der Gier 3/08



Auf der Suche nach neuen Kunden 4/08

- Ich bestelle 6 Hefte (5/07-4/08) für € 19,- inkl. Versandkosten (nur Deutschland).
- Ich bestelle ___ Expl. Heft ___ à € 4,50 zzgl. Versandkosten.
- Ich abonniere ab sofort ___ Versicherungsvertrieb (ab Heft 5/08) für € 24,- p. Jahr (6 Hefte/Jahr) und erhalte die letzten 6 Ausgaben gratis.

Name/Vorname _____

Firma _____

Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____

Tel./Fax _____ Datum/Unterschrift _____

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Verlag Versicherungswirtschaft GmbH widerrufen kann. Datum/Unterschrift _____

AZVW-Paket-09/08

**Bestellen Sie Ihr
VV-Paket (6 Hefte)
für 19 Euro.**

**Bei Sofort-Abo
erhalten Sie die
letzten 6 Hefte gratis!**

Fax: 0721 3509-201



Verlag Versicherungswirtschaft

Postfach 64 69 · 76044 Karlsruhe · Tel. 0721 3509-0 · Fax 0721 3509-201

www.vvw.de

Einschätzung im Ergebnis, jedoch nicht in der Begründung.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liege vor, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin nicht zugemutet werden könne. Vor einer außerordentlichen Kündigung sei jedoch eine Abmahnung erforderlich. Dies gelte auch für Störungen im Vertrauensbereich. Auch insoweit sei eine Kündigung nicht gerechtfertigt, wenn es mildere Mittel gäbe, um die Vertragsstörung zukünftig zu beseitigen. Entbehrlich sei die Abmahnung allenfalls, wenn eine Verhaltensveränderung in Zukunft trotz Abmahnung nicht erwartet werden könne oder wenn die Vertrauensgrundlage aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung nicht wieder hergestellt werden könne.

Die seitens eines Filialdirektors gegenüber dem Vertreter ausgeübte Drohung und Beleidigung reichten allein nicht aus, um ohne weiteres eine Kündigung des Vertreters aus wichtigem Grund zu rechtfertigen. Erst wenn der Filialdirektor die Drohung wahr mache oder die Beleidigung wiederhole, könne der Vertreter nach Abmahnung fristlos kündigen. Maßgeblich sei insoweit, dass in der Erregung schon einmal Äußerungen fallen könnten, die in einem sachlichen Gespräch nicht erfolgen und im Allgemeinen alsbald bedauert und nicht wiederholt würden. Beleidigungen in Erregungszuständen hätten ein geringeres Gewicht als etwa vorbedachte Ehrkränkungen. Insbesondere dann, wenn ein Filialdirektor in einem Gespräch mit dem Vertreter zunächst sachlich versucht habe, diesen von seiner ordentlichen Kündigung des Vertretervertrags abzubringen, sei es verständlich, wenn er in Aufregung gera-

te, nachdem der Vertreter seine Entscheidung bekräftige. Unter diesen Umständen seien die Äußerungen keine vorbedachten Kränkungen oder Drohungen. Dies sei jedenfalls anzunehmen, wenn der Filialdirektor später selbst einräume, den Bogen im Gespräch mit dem Vertreter überspannt zu haben. Auch wenn die Äußerungen die Vertrauensgrundlage der Zusammenarbeit berührten, könne nicht von einer so schweren Erschütterung der Vertrauensgrundlage ausgegangen werden, dass eine Abmahnung entbehrlich wäre.

Eine im Erregungszustand geäußerte Beleidigung und Drohung mache die Vertragsfortsetzung jedenfalls nicht unzumutbar, wenn die Zusammenarbeit ohnehin in rund siebeneinhalb Monaten ende und der Vertreter nur begrenzten persönlichen Kontakt mit dem Filialdirektor habe. Sei ein Organisationsleiter, mit dem der Vertreter ein unbelastetes, persönliches Verhältnis habe, vorrangiger Ansprechpartner für den Vertreter in der Filialdirektion und treffe der Vertreter den Filialdirektor überwiegend bei Tagungen und Schulungen sowie zweimal pro Jahr bei Besuchen in der Agentur persönlich, so bestehe ein nur begrenzter Kontakt. Berücksichtigt werden müsse zudem, dass sich diese Kontakte für die Restlaufzeit des Vertragsverhältnisses noch reduzieren dürfte.

Kündige der Vertreter unberechtigt den Agenturvertrag aus wichtigem Grund, so berechtige dies den Versicherer seinerseits, den Vertretervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Dies gelte jedenfalls, wenn der Vertreter seine Arbeit für den Versicherer einstelle und er in seinem Ladenlokal sogar Reklameschilder und Werbeschriftzüge eines Konkurrenzunternehmens aufstelle. Einer Abmah-

nung bedürfe es hier nicht, weil angesichts des Verhaltens des Vertreters eine Verhaltensänderung in Zukunft trotz Abmahnung nicht erwartet werden könne. Dies gelte stets, wenn der Vertreter bis zuletzt an der Wirksamkeit seiner fristlosen Kündigung festhalte.

Was für die eine Seite gilt ...

Die Entscheidung ist nicht nachvollziehbar. Sieht man eine Abmahnung als erforderlich an, muss dies für beide Vertragsparteien gelten. Erst recht, wenn die unberechtigte fristlose Kündigung des Vertreters durch ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters im Führungsaussendienst des Versicherers ausgelöst worden ist. Diesen Umstand hat das Oberlandesgericht nicht gewürdigt. Ebenso wenig hat es berücksichtigt, dass der Versicherer die Drohung und Beleidigung bestritten hat. Wird ein Fehlverhalten nicht eingeräumt, kann auch nicht damit gerechnet werden, dass es künftig unterbleibt. Ohnehin erscheint es fragwürdig, wenn der Senat das aggressive Fehlverhalten einer Führungskraft als in der Erregung hinzunehmen durchgehen lässt. Entgleisungen, seien sie auch noch so singulärer Natur, dürfen im konfliktgeschulten Führungsaussendienst nicht vorkommen. Schließlich hat das OLG auch nicht berücksichtigt, dass der Vertreter infolge der Kündigung des Versicherers den Ausgleichsanspruch zu verlieren droht. Da der Streitfall mithin ebenso zugunsten des Vertreters gewürdigt werden kann, sollten Versicherer sich nicht darauf verlassen, ihrerseits ohne Abmahnung in Beantwortung einer durch sie veranlassten unberechtigten fristlosen Kündigung kündigen zu können.

Jürgen Evers ist Rechtsanwalt in Bremen.

Veranstaltungen

Juristische contra ökonomische Gesetze

Rechtsschutzversicherer im Spannungsfeld zwischen Verbraucherinteresse und reguliertem Zugang zum Recht – Vom 20. RIAD Kongress

Die französische Regierung „ist wenigstens so ehrlich zu sagen, dass sie mit ihrem neuen Gesetz nur den Rechtsanwälten helfen will“. Diese Erkenntnis gewann Reinhold Gleichmann, der Vorstandsvorsitzende der Auxilia Rechtsschutzversicherungs-AG sowie Fachausschuss-Vorsitzende Rechtsschutz beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), beim 20. Kongress der Inter-

nationalen Vereinigung der Rechtsschutz-Versicherung (RIAD). Die Organisation mit Sitz in Brüssel hielt ihr diesjähriges Meeting in München ab unter dem Motto: „Das Spannungsfeld zwischen Verbraucherinteresse und reguliertem Zugang zum Recht“. Der Anlass für Gleichmanns zweifelhaftes Lob: Ein Bericht von Frédéric Baccelli, Chef der zur AGF gehörenden Carene-Gruppe sowie des Verbandes der fran-

zösischen Rechtsschutzversicherer, über ein noch relativ junges Gesetz, in dem die Rahmenbedingungen der französischen Rechtsschutzversicherung neu definiert werden.

In Frankreich, so beklagte Baccelli, würden die Rechtsschutzversicherer derzeit zu reinen Kostenerstattern degradiert. Zugleich werde ihnen nahezu jede Möglichkeit zur Kostenkontrolle genommen: wenn einer der Prozessbeteiligten über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, dann sei im Gegensatz zu früher nunmehr die Einschaltung eines niedergelassenen Rechtsanwalts zwingend vorgeschrieben. Außerdem dürften deren Honorare jetzt nur noch zwischen diesem und ihren Mandanten vereinbart werden, nicht mehr zwischen Rechtsschutzver-